

Satzung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufstellung der Beitragsordnung
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsabschlüsse
 - Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder, beschlußfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene zu behandeln.

§ 7 Beiträge und Wirtschaftsführung

1. Über die Höhe des Vereinsbeitrages sowie über dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Der Verein deckt seine satzungsgemäßen Ausgaben durch Zuwendungen und Erträge des Vereinsvermögens. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.03.1993 errichtet.



Förderkreis
Sparen und
Vermögensbildung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderkreis Sparen und Vermögensbildung“ ist ein Verein mit dem Sitz in 83115 Neubeuern errichtet worden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist, das Bewußtsein für Sparen und Vermögensbildung im Rahmen eigenverantwortlicher Lebensplanung und Vorsorge unter Berücksichtigung des sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes zu stärken und die wohlverstandenen Interessen der Sparer und Vermögensanleger zu vertreten. Dies soll auch im Hinblick auf Entwicklungen in Europa geschehen.

Der Verwirklichung dieses Zwecks sollen in erster Linie dienen:

- Information der Mitglieder in jeglicher Form
 - Ermöglichen des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander
 - Maßnahmen, die dem Sparen und der Vermögensbildung aus gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht dienen
 - Kommunikation mit Institutionen und Organisationen, die dem Gedanken des Sparens und der Vermögensbildung verbunden sind
 - Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen der Vorsorge und Vermögensbildung.
2. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf das Tätigwerden des Vereins und die Interessenwahrnehmung der Mitglieder besteht nicht.
 3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Personen ab Vollendung des 25. Lebensjahres werden, die Sparer oder Vermögensanleger bzw. Mitarbeiter bei Sparkassen sind. Mit der Mitgliedschaft erwerben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder können Sparkassen und Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die Sparer oder Vermögensanleger bei Sparkassen sind. Als solche erwerben sie nicht Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen auch ablehnen kann.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung durch das Mitglied, Ausschluß durch den Verein, Tod des Mitgliedes oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Geschäftsführer des Vereins sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll vom Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, spätestens bis 31. Juli eines Jahres, zusammen.
2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab Absendung der Einladung, zur Mitgliederversammlung ein. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Fördernde Mitglieder können mit Zustimmung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.